## Universität Leipzig Dezernat 3 Personal

## N i e d e r s c h r i f t nach dem Nachweisgesetz

Nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 - BGBI. I S. 946) wird neben dem mit

<b>Heri</b> Ansc gebo	
	hlossenen Arbeitsvertrag vom 16. August 2021 endes niedergelegt:
1.	Die Beschäftigung erfolgt
	in Leipzig (Arbeitsort).  an verschiedenen Orten.
	Die tariflichen Vorschriften über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Personalge stellung bleiben unberührt.
2.	Herr Heiko Wird als Systemadministrator beschäftigt.  Die Übertragung anderer Tätigkeiten bleibt vorbehalten.
3.	Herr Heiko Wolf wurde darauf hingewiesen, dass seine vertraglichen Ansprüche gemäß 37 TV-L grundsätzlich verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von ihm schriftlich geltend gemacht worden sind.

Leipzig, 16. August 2021/Sie

Für den Arbeitgeber Dr. Alexander Ciesek Sachgebietsleiter SG 31 Vertras immer buidseitig.